

Infoblatt zur Versicherungspflicht in der Schweiz

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht dem Versicherungsobligatorium. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, die über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen sowie Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Ausnahmen:

1. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind

- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat ausüben. (*Formular E 101*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente beziehen und keine Rente aus der Schweiz (*Formular E 121*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosenentgelt beziehen. (*Form. E 303*)

Dasselbe gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

2. Auf Gesuch hin können folgende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Personen, die sich im Rahmen einer Ausbildung in der Schweiz aufhalten (Studenten, Schülerinnen, Praktikantinnen) und die über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Kopie der Immatrikulationsbestätigung oder Ausbildungsbestätigung oder Praktikumsvertrag*)
- Dozentinnen und Forscherinnen, die über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Kopie Lehr- oder Forschungsauftrag*)
- Entsandte (*Formular E101*)
- Personen aus Nachbarstaaten, welche ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland beibehalten und mindestens einmal wöchentlich dorthin zurückkehren und/oder dort ihre Familie haben. (*schriftlich begründen mit Angaben wie oft Sie pendeln und Wohnsitzbescheinigung des Herkunftslandes*)
- Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen über die Leistungen nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz hinausgehen **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes nicht im bisherigen Umfang in der Schweiz zusatzversichern können. (*Versicherungsausweise- resp. Policen, detaillierte Angaben über den Versicherungsschutz und schriftliche Begründung mit ärztlichem Attest oder Ablehnung einer schweizerischen Zusatzversicherung*)

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, ersuchen wir Sie, auf dem beiliegenden Formular die entsprechenden Angaben zu machen und uns die notwendigen Belege (*mögliche Belege kursiv in Klammer*) zu senden.

Sofern keine dieser Ausnahmen zutrifft, unterstehen Sie der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.